

BAUTZEN-KOMITEE e.V.

KOMITEE ZUR MITWIRKUNG BEI DER AUFKLÄRUNG UND
AUFARBEITUNG DER VERBRECHEN KOMMUNISTISCHER
GEWALTHERRSCHAFT IN DEN BAUTZENER GEFÄNGNISSEN



Vereinsatzung

beschlossen am 10.5.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bautzen-Komitee e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die unmittelbare Mitwirkung bei der Aufklärung der unter der kommunistischen Gewaltherrschaft in den Bautzener Gefängnissen begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dazu gehört vor allem die Erinnerung an die Opfer der sowjetischen Militärherrschaft mit den unzähligen Inhaftierungen der Militärtribunale (SMT) sowie der DDR-Diktatur. Der Verein koordiniert seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der „Gedenkstätte Bautzen“ in der „Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“.
- (2) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinenden Maßnahmen eigenverantwortlich durch.
- (3) Der Verein kann von der „Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“ als Förderverein und Rechtsträger für den Betrieb der „Gedenkstätte Bautzen“ Aufgaben unter der Voraussetzung übernehmen, dass diese durch besondere Zuwendungen zu finanzierenden Aufgaben gegenüber den anderen Aufgaben des Vereins in getrennter Personal-, Haushalts- und Kassenführung durchgeführt werden. Eigenmittel des Bautzen-Komitees e. V. dürfen grundsätzlich nicht für die Gedenkstätte eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nur in angemessenem Maße eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den eigenen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, an deren freiheitlich-demokratischer Einstellung keine Zweifel bestehen und die an der Verwirklichung der Vereinszwecke besonders interessiert ist. Der Verein ist eine Interessenvertretung der ehemaligen politischen Häftlinge in den beiden Bautzener Haftanstalten sowie deren Hinterbliebenen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet endgültig der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung an das Büro des Bautzen-Komitees. Sie wird durch Beschluss des Vorstands sofort wirksam. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückgezahlt.
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind ferner wissentlich falsche Angaben in der Eintrittserklärung sowie unehrenhafte Handlungen vor oder während der Mitgliedschaft oder Verzug von mehr als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Beschwerdeausschuss über das Büro des Bautzen-Komitees einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb dieser Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Aufnahme als Ehrenmitglied bedarf es eines schriftlichen Vorschlages an den Vorstand, der von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern getragen wird. Über die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- (7) Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und haben in der Mitgliederversammlung – sofern sie bislang und zukünftig keine Mitglieder des Vereins sind oder werden – beratende Stimme.
- (8) Für Ehrenmitglieder ist der Austritt aus dem Verein jederzeit möglich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Versammlung nicht mitgezählt wird.

- (2) Soweit in einer Mitgliederversammlung lt. der Tagesordnung Wahlen zum Vorstand oder für andere Ämter im Verein und/oder Abstimmungen über Satzungsänderungen und/oder über die Auflösung des Vereins stattfinden oder gefasst werden sollen, können stimmberechtigte Mitglieder ihr Stimmrecht auch per Briefwahl wahrnehmen, weil sie an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung gehindert sind. Eine solche Stimmabgabe ist u.a. nur gültig, wenn der Wahlbrief persönlich unterzeichnet und spätestens einen Tag vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingegangen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter geleitet.
- (4) Vertretungsweise kann die Mitgliederversammlung auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, dessen Entlastung und Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers, dessen Entlastung und Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren
 - c. Der genaue Ablauf der Wahlen ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Bei Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - f. Fassung von Beschlüssen über die eventuelle Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - g. Wahl dreier Mitglieder des Vereins zum Beschwerdeausschuss für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Dieser Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Vorstand des Vereins ausüben. Durch Beschluss kann der Beschwerde-ausschuss das Ruhen von Maßnahmen des Vorstandes des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung anordnen. Seine Beratungen und Entscheidungen sollen grundsätzlich im mündlichen und schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und von der Geschäftsstelle protokolliert werden.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der abstimmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu sechs Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Bautzen-Komitees e.V. sein. Die Beisitzer sind verantwortlich für das Protokoll, für Belange der ehemals durch die sowjetische Besatzungsmacht Inhaftierten und der von DDR-Gerichten Verurteilten sowie für Aufgaben, die der Vorstand beschließt. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Von den stellvertretenden Vorsitzenden sind beide zur Vertretung des Vereins berechtigt, müssen jedoch stets gemeinsam zeichnen. Die Arbeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (3) Eventuelle Beanstandungen in der Satzung kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein beheben. Dieser vom Vorstand gefasste Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins nimmt der Vereinsvorsitzende oder seine beiden Vertreter die Funktion des Liquidators wahr.
- (2) Das Vermögen fällt dem Freistaat Sachsen oder einer seiner Stiftungen mit dem alleinigen Zweck zu, das Vereinsvermögen zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gräberfeldes und der Kapelle einzusetzen.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Das Bautzen-Komitee ist eine Organisation, die grundsätzlich zur Wahrung der Interessen der durch die sowjetische Besatzungsmacht Inhaftierten sowie der politisch bis zum Jahre 1989 durch die DDR-Organen verurteilten Häftlinge gegründet wurde. Sämtliche Aktivitäten des Vorstandes sind diesem Zweck unterzuordnen.